



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 23/2021 Montag, den 29.03.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im
Landkreis Deggendorf

Seite 83

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf**

Bestandteil der Allgemeinverfügung:

2 Lagepläne zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert am 25.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 224) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

1.1. Innenstadt

- Pfleggasse
- Bahnhofstraße im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Luitpoldplatz
- Oberer Stadtplatz im Bereich vom Luitpoldplatz bis zur Kreuzung Westlicher Stadtgraben/Nördlicher Stadtgraben
- Michael-Fischer-Platz
- Metzgergasse
- Lateinschulgasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Veilchengasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Rosengasse
- Schlachthausgasse
- Bräugasse
- An der Stadtmauer (Altstadtviertel)
- östliche Zwingergasse
- westliche Zwingergasse

1.2. sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel

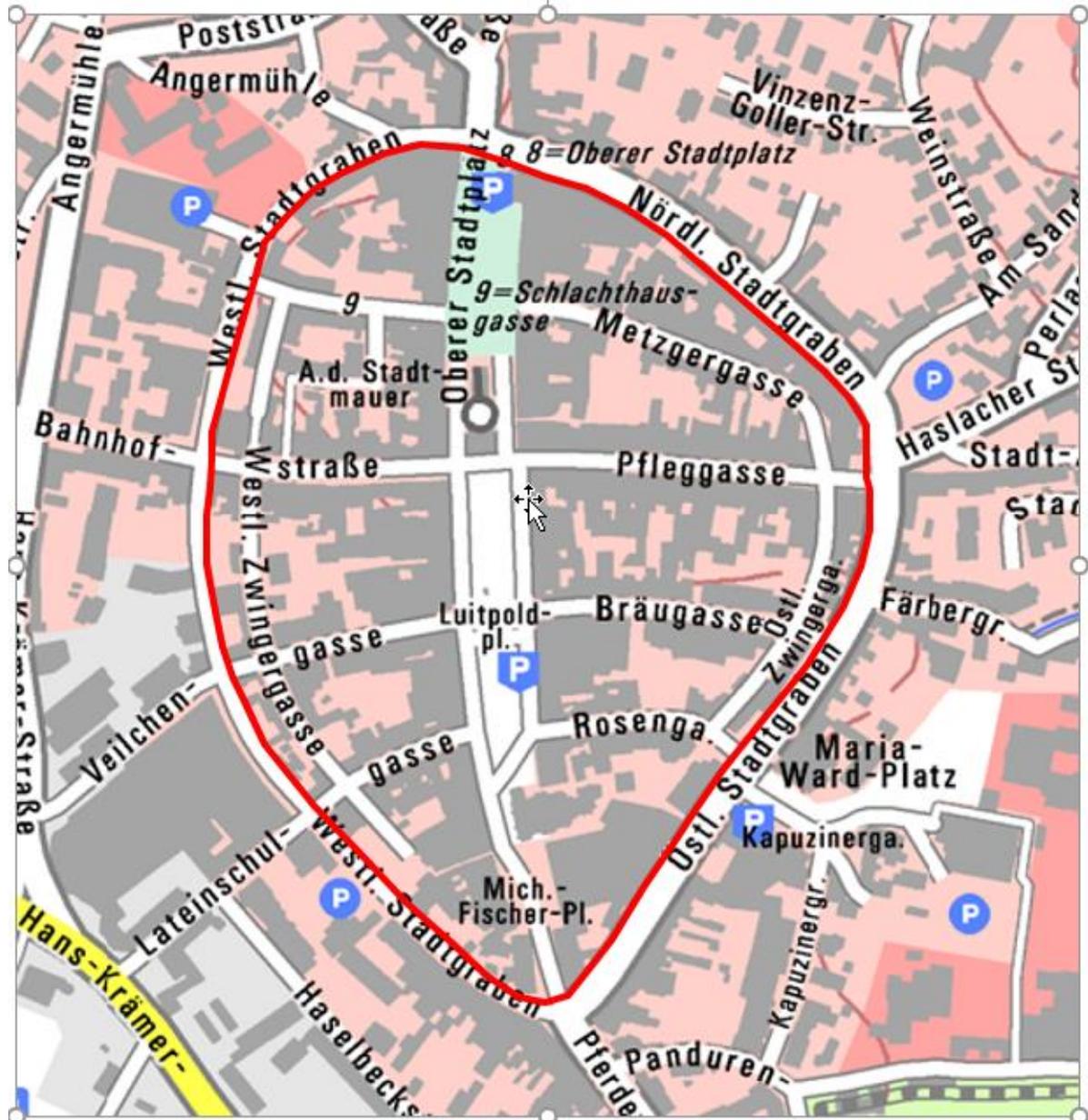
- Donauuferpromenade (Grünanlage entlang der Eginger Straße zwischen der Donau und der Eisenbahnlinie)
- Deichgärten auf der Parkgarage (zwischen westlichem Bogenbachdamm, Eisenbahnlinie und Brüstung der Parkgarage) sowie der gemeinsame Geh- und Radweg ab dem Dieter-Görlitz-Platz bis zur Eginger Straße und der Bereich im Gleisdreieck
- Geh- und Radwegbrücke über die Donau zwischen Rampenbeginn ab der Eginger Straße und Brückenbeginn beim Donaudamm Fischerdorf

2.

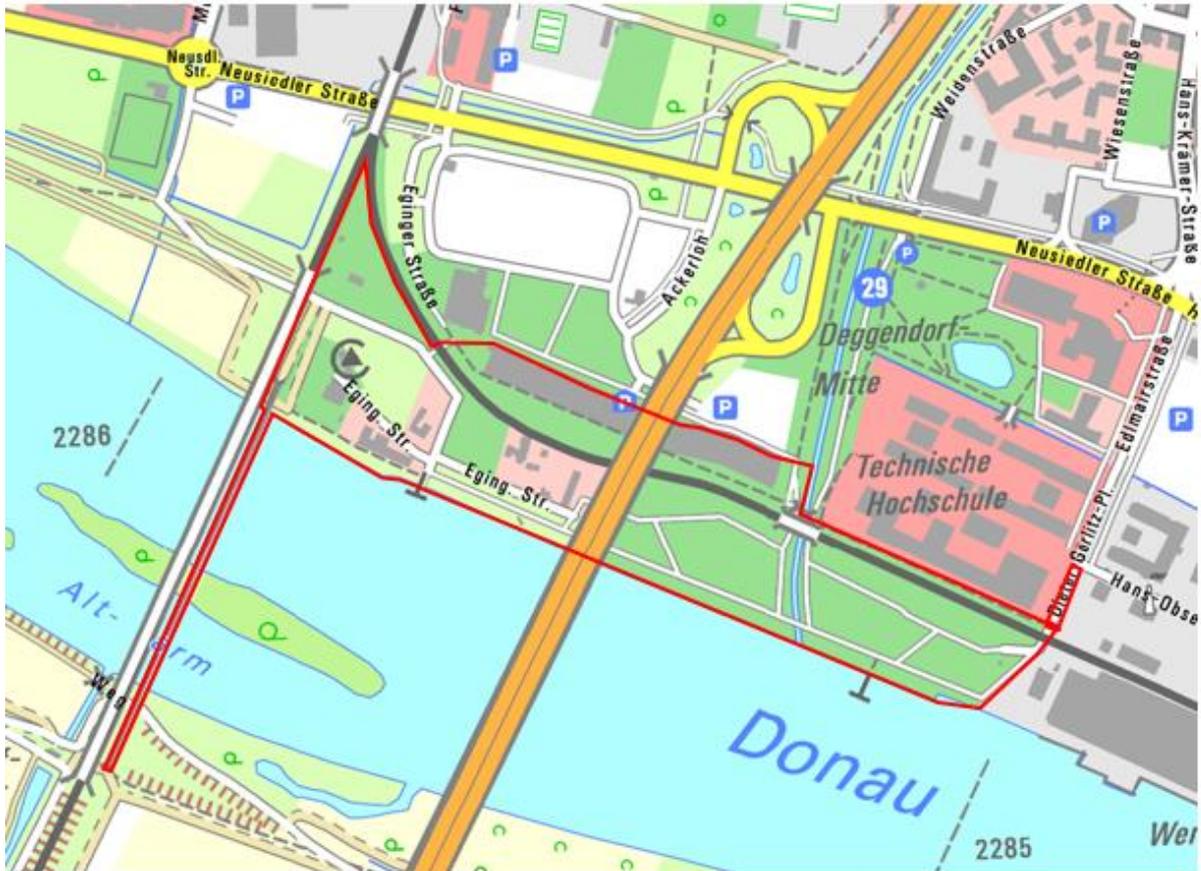
2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen ergibt sich aus den nachfolgenden Lageplänen zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind. Die Grenzen des Umgriffs sind dort rot gekennzeichnet.

Räumlicher Umgriff zu 1.1 (Innenstadt)

0



Räumlicher Umgriff zu 1.2 (sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel)



2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 12. BayLfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen und Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt.

3. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 um 11.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 29.03.2021

gez.
Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.